

4. Verordnung vom 10. Oktober 1899, die Fahrräder und Automobile betreffend.

§ 1. Jeder Besitzer eines Fahrrades oder Automobils, welcher dasselbe zum Fahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen benutzen will, ist verpflichtet, vor Ingebrauchnahme desselben bei dem Kreisamt seines Wohnortes oder Aufenthaltsortes

1. dies mündlich oder schriftlich anzumelden und
2. die in Nr. 11 und 58 des Stempeltarifs vom 12. August 1899 für Lösung der Fahrkarte vorgeschriebene Stempelabgabe zu entrichten. (Ausnahmen siehe §§ 2 und 3).
Diese Abgabe beträgt jährlich:
bei Fahrrädern . . . 5 Mark,
bei Automobilen . . . 5 bis 50 Mark, je nach der Größe, dem Kaufpreise und der Leistungsfähigkeit des Automobils.

§ 2. Von der Anmelde- und Stempelpflicht sind befreit:

1. Personen, welche sich zum Kurzgebrauch oder welche sich weniger als 30 Tage lang im Großherzogtum aufhalten,
2. diejenigen Militärpersonen, und sonstigen Personen, welche in Diensten des Reiches oder eines Bundesstaats, einer Provinz, eines Kreises oder einer Gemeinde stehen und zur Erledigung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte Diensträder zur Verfügung haben.
Diese Personen müssen bei Benutzung des Fahrrads sich in Dienstkleidung befinden oder mit Dienstabzeichen versehen sein, und das von ihnen benutzte Fahrrad muß als lediglich zu Dienstzwecken bestimmt von der vorgesetzten Behörde erkennbar gemacht sein.
3. Besitzer von im Dienste des Reichsheeres verwendeten und als solche erkennbar gemachten Automobilen.
4. Kinder, welche Fahrräder benutzen, die nur als Spielzeug zu betrachten sind,
5. Personen, welche ein Fahrrad oder Automobil, für welches die Stempelabgabe bereits entrichtet ist, vorübergehend benutzen (§ 9).

§ 3. Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. Lohnarbeiter, welche das Fahrrad als Transportmittel zur Arbeitsstelle,
2. Gewerbetreibende, welche das Fahrrad bei Ausübung ihres Gewerbes benutzen, sofern ihr Einkommen den Betrag von jährlich 1500 Mark nicht erreicht.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung und zur Führung einer Nummerplatte wird hierdurch nicht berührt.

Wer auf Grund der Bestimmung in Absatz 1 die Befreiung von der Abgabe in Anspruch nimmt, hat die den Anspruch begründenden Tatsachen unter Vorlage des letzten Steuerzettels nachzuweisen. Ueber den Anspruch entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern, das Kreisamt, bei welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Kreisamt auf Verlangen jeder zur Entscheidung erforderliche Auskunft zu geben.

§ 4. Die Abgabe ist von einer und derselben Person (auch bei einem Wechsel des Rads) innerhalb des Kalenderjahres stets nur einmal für das ganze Kalenderjahr, und zwar erstmalig bei Anmeldung des Besitzes des Fahrrads oder Automobils und sodann alljährlich im Monat Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr unter Vorlage der Karte bei dem Kreisamt zu entrichten.

Innerhalb der gleichen Fristen haben diejenigen Personen, die gemäß § 3 Befreiung von der Stempelpflicht in Anspruch nehmen wollen, bei dem Kreisamt entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 5. Das Kreisamt trägt die Anmeldungen unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis ein, erhebt die in § 1 erwähnte Abgabe und erteilt dem Anmeldenden:

1. eine Nummerplatte, welche die Nummer des Verzeichnisses enthält,
2. eine mit amtlichem Stempel versehene Karte, welche die Nummer des Verzeichnisses, Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und die Wohnung des Anmeldenden, den angemeldeten Gegenstand, den Tag der Anmeldung und Stempelmarken im Betrage der entrichteten Abgabe — bei den nach § 3 von der Abgabe befreiten Personen den Vermerk „Stempelfrei für das Jahr . . .“ enthält.

Das Kreisamt hat die Stempelmarken der Karte aufzukleben und vorschriftsmäßig zu entwerfen.

§ 6. Wer den Besitz eines anmeldspflichtigen Fahrrads oder Automobils im Laufe eines Kalenderjahres aufgibt oder verliert, hat dies dem Kreisamt seines Wohn- oder Aufenthaltsortes längstens binnen 8 Tagen unter Vorzeigung der Karte und Rückgabe der Nummerplatte anzuzeigen.